



HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2010

*Dem Ausschuss
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)**

Drucksache 18/2859

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 3 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen."

Begründung:

Streichung von § 3 Abs. 1

Der bisherige § 3 Abs. 1 sieht vor, dass im Falle einer Versenkung von Abwasser ein Erlass der Abwasserabgaben möglich ist. Es besteht aber kein Anlass, diese Art der Einleitung gegenüber anderen Einleitungen zu privilegieren. In Hessen betrifft dies v.a. die Versenkung von Salzlauge durch die Kali und Salz AG im Bereich des Werratal. Wie vorliegende Untersuchungen darlegen, kann versenktes Abwasser in höhere, grundwasserführende Schichten aufsteigen und auch in Oberflächengewässer - insbesondere die Werra - gelangen. Der hierdurch verursachte höhere, teilweise die Grenzwerte übersteigende Salzgehalt der hiervon betroffenen Gewässer verursacht erhebliche Umweltschäden, denen, wenn überhaupt, nur durch den Einsatz erheblicher Mittel entgegengewirkt werden kann. Auf die überzeugenden Ausführungen in der Stellungnahme des Herrn Prof. Brinckmann (AV ULA/18/16) wird insoweit Bezug genommen.

Sinn und Zweck des Abwasserabgabengesetzes ist es auch, die Einleitungen wassergefährdender Stoffe durch Bepreisung - abgabenbedingte Kosten für den Einleitenden - zu minimieren. Mittel aus den Abgaben können und müssen zur Beseitigung von Schäden an Gewässern eingesetzt werden.

Wiesbaden, 1. Dezember 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen